

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 69.

Mittwoch den 10. März.

1869.

Bekanntmachung.

Der hiesige Restaurateur Herr Ludwig Herrmann Fischer beabsichtigt in seinem Grundstücke an der verlängerten Blasewitzer Straße hier, Nr. 70, Abtheilung C des Brand-Catasters, eine Petroleum-Gashereitungs-Anstalt nach Hirzel'schem System zu errichten.

Wir fordern Jedermann hierdurch auf, etwaige Einwendungen hiergegen innerhalb einer für alle nicht auf Privatrechtstiteln beruhenden Einsprache präclusiven Frist von 4 Wochen, vom Tage der Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns anzubringen. — Leipzig, am 6. März 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Wechsler.

Bekanntmachung.

Diejenigen Gartenpächter im Johannisthal und Großen Johannisgarten, welche die ihnen contractlich obliegende Vertilgung der Naupennester im letzten Herbst noch nicht bewirkt haben, werden hierdurch aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen und Bäume, Sträucher und Heden in ihren Gärten sorgfältig zu säubern.

Die Vorsteher des Johannis-Hospitals.

Leipzig, den 6. März 1869.

Holzpflanzenverkauf.

Im Laufe dieses Frühjahrs sind in den städtischen Forsten folgende Holzpflanzen gegen Baarzahlung zu verkaufen, und zwar

I. im Burgauer Revier bei Herrn Rathsförster Diecke im Burgauer Forsthause:

480 Schod	Eichen	à Schod	5 Ngr.	bis 10 Thaler,
160	Eichen	-	5	- 3 -
15	Ahorn	-	15	- 2 -
50	Birken	-	15	- 3 -
35	Rothbuchen	-	15	- 3 -
50	Weißbuchen	-	7½	-
150	Fichten	-	15	- 10 -

II. im Connewitzer Revier bei Herrn Rathsförster Schönhaar in Connewitz:

13 Schod	fünfjährige Eichen	à Schod	3 Thaler,
265	= vierjährige Eichen	à	7½ Ngr. bis 1 Thaler,
15	Amerikanische Eichen, 8 bis 10' hoch,	à Stück	6 Ngr.,
30	Schod Fichten mit Ballen, à Schod	6 bis 10	Thaler,
2	Schwarzkiefern, à Stück	6	Ngr.,
2	Valsamfichten, 1 bis 2' hoch, à Stück	7½	Ngr.,
und 2	Weimuthskiefern, 3' hoch, à Stück	5	Ngr.

Des Rathes Forstdéputation.

Leipzig, am 25. Februar 1869.

Holz-Auction.

Montag am 15. März d. J. sollen Vormittags von 9 Uhr an in Burgauer Revier und zwar in der Nähe der Luppenbrücke am Leulisch-Wahrener Wege ca. 300 Lang- und Abraumhaufen so wie 2½ Schod 3 bis 4" starke und 5 Schod 2 bis 3" starke sichtne Baumspäne gegen Anzahlung von 1 Thaler für jeden Haufen und unter den übrigen im Termine an Ort und Stelle öffentlich angekündigten Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Des Rathes Forstdéputation.

Leipzig, am 23. Februar 1869.

Holz-Auction.

Freitag am 19. März d. J. sollen Nachmittags von 2 Uhr an in Connewitzer Revier und zwar in den sog. sieben Adern am Bohemischen Eisenbahndamm in der Nähe der Hohen Brücke ca. 250 Wurzelhaufen so wie eine Partie Langhaufen gegen Anzahlung von 1 Thaler für jeden Haufen und unter den übrigen im Termine an Ort und Stelle öffentlich angekündigten Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Des Rathes Forstdéputation.

Leipzig, am 23. Februar 1869.

Universität.

Die in der gestrigen Nummer des Tageblatts S. 2017 enthaltene Mittheilung über den Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Ritschl und dessen angeblichen Austritt aus der königlichen Prüfungs-Commission für Candidaten des höheren Schulamtes ist dahin zu berichtigten, daß die von demselben nachgesuchte und höhern Orts bewilligte Enthaltung von dieser Amthätigkeit nur eine zeitweilige ist, und daß er mit dem Beginn des Sommersemesters in dieselbe wieder eintreten wird.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Unter den dem Reichstage in Aussicht gestellten Vorlagen von sozialem Interesse ragt der Gesetzentwurf über den Unterstützungswohnsitz hervor. Dem Bernehmen nach soll die

preußische Vorlage im Bundesrathe bei den Vertretern der Hansestadt auf einigen Widerstand stoßen. Das hanseatische Kirchthurm-Interesse wird aber den notwendigen Fortschritt sicher nicht aufhalten. Der Entwurf schließt sich an das preußische Gesetz vom 31. December 1842 an, das in Preußen dem Hin- und Herschieben der Verarmten ein Ende gemacht und sich seither vollständig bewährt hat. Der Norddeutsche Bund befindet sich seit Erlass des Freizügigkeitsgesetzes genau in derselben Lage, in welcher sich Preußen im Jahre 1842 befand, nur daß das Bedürfnis der Reform für den Bund wegen seines ausgedehnteren Gebietes und seiner fast doppelt so großen Bevölkerung sich in noch höherem Grade geltend machen muß. Der Grundsatz, daß der Unterstützungswohnsitz durch zweijährigen Aufenthalt an einem Dorte erworben werde, begründet in seiner Anwendung auf das Bundesgebiet ein gemeinsames norddeutsches Armen-Heimathrecht, so daß jeder Norddeutsche in allen mit der Armenpflege zusammenhängen-